



Brüssel, den 26. April 2018
(OR. en)

8366/18
ADD 1

PECHE 139

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. April 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 240 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines dazugehörigen Protokolls mit der Republik Madagaskar aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 240 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2018) 240 final - ANNEX 1

Brüssel, den 25.4.2018
COM(2018) 240 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines dazugehörigen Protokolls mit der Republik Madagaskar aufzunehmen

{SWD(2018) 143 final} - {SWD(2018) 144 final}

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien für den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines dazugehörigen Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar

- Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des zugehörigen Protokolls zwischen der Europäischen Union und Madagaskar, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2011 über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik.
- Um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei zu fördern und gleichzeitig die gegenseitigen Vorteile für die EU und Madagaskar im Rahmen eines neuen Protokolls zu wahren, zielen die Verhandlungen der Kommission auf Folgendes ab:
 - Gewährleistung des Zugangs zur Fischereizone Madagaskars und der erforderlichen Fanggenehmigungen zur Fischerei in dieser Zone für Schiffe der EU-Flotte, wodurch unter anderem das Netzwerk der für EU-Wirtschaftsteilnehmer verfügbaren partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei aufrechterhalten wird;
 - Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der einschlägigen von den regionalen Fischereiorganisationen (RFO) festgelegten Bewirtschaftungspläne, um nachhaltige Fangtätigkeiten zu gewährleisten und die Meerespolitik auf internationaler Ebene zu fördern. Die Fangtätigkeit sollte ausschließlich auf verfügbare überschüssige Ressourcen ausgerichtet werden, wobei den Fangkapazitäten der lokalen Flotten Rechnung zu tragen und besonderes Augenmerk auf das ausgeprägte Wanderverhalten einiger der betroffenen Bestände zu legen ist;
 - sind andere ausländische Flotten ebenfalls an diesen Beständen interessiert, sollte ein angemessener Anteil an den Fischereiressourcen angestrebt werden, der mit den Interessen der EU-Flotten übereinstimmt; Berücksichtigung der Fangtätigkeit der EU-Flotte in der Region, wobei den neuesten und besten vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten Rechnung zu tragen ist;
 - Einrichtung eines Dialogs zur Verstärkung der sektorbezogenen Politik, um die Verwirklichung einer verantwortungsvollen Fischereipolitik im Einklang mit den Entwicklungszielen des Landes voranzutreiben, insbesondere hinsichtlich der Fischereiaufsicht, der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der Kontrolle und Überwachung von Fangtätigkeiten sowie der Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten und Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, um so unter anderem zur sozioökonomischen Entwicklung von Madagaskar beizutragen;
 - Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie;
 - Aufnahme einer Klausel für den präferenziellen Zugang der EU-Flotte zu verfügbaren Überschüssen und die Anwendung der gleichen technischen Bedingungen für alle ausländischen Flotten;

- Aufnahme einer Ausschließlichkeitsklausel.
- Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, sollte in das neue Abkommen und in das Protokoll eine Klausel über die vorläufige Anwendung aufgenommen werden.
- In dem Protokoll sollte insbesondere Folgendes festgelegt werden:
 - die den Schiffen der Europäischen Union einzuräumenden Fangmöglichkeiten nach Kategorien;
 - die finanzielle Gegenleistung und die Bedingungen für deren Auszahlung und
 - die Prioritäten und Mechanismen für eine wirksame Unterstützung des Fischereisektors und dessen regelmäßige Begleitung.